



## **Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments über die Vorabkontrolle betreffend die „Manuelle Speicherung von Besucherdokumenten über Behinderungen“**

Brüssel, 16. März 2010 (Fall 2009-564)

### **1. Verfahren**

Am 8. September 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Parlaments eine Meldung über die Vorabkontrolle betreffend die manuelle Speicherung von Besucherdokumenten über Behinderungen.

Die Meldung wurde zusammen mit mehreren Hintergrunddokumenten verschickt, einschließlich einer Meldung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Datenschutzbeauftragten, Informationsmitteilungen, Formularen für Besuchergruppen sowie von Unterlagen des Präsidiums des Europäischen Parlaments zur Besucherordnung.

Am 15. September 2009 übermittelte der EDSB dem DSB ein Ersuchen um zusätzliche Informationen, das am 29. Oktober 2009 beantwortet wurde. Am 3. Dezember 2009 wurden dem DSB zusätzliche Fragen übermittelt. Die zusätzlichen Informationen gingen am 16. Dezember 2009 ein. Der Entwurf der Stellungnahme ging dem DSB am 17. Dezember 2009 mit der Bitte um Anmerkungen zu, und die entsprechenden Anmerkungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen wurden am 15. März 2010 vorgelegt.

### **2. Sachverhalt**

Im vorliegenden Fall geht es um die manuelle Verarbeitung von Besucherdokumenten in Verbindung mit Behinderungen durch das Europäische Parlament. Die Verarbeitungen erfolgen unter Aufsicht des Leiters des Referats Besuchergruppen und Seminare der GD Kommunikation.

Die Datenverarbeitung dient dem **Zweck**, Nachweise über die Behinderung von Besuchern des Europäischen Parlaments in offiziellen geförderten Besuchergruppen zusammenzutragen, um ihre Ansprüche auf zusätzliche Unterstützung aufgrund der Behinderung zu prüfen und spezifische Vorkehrungen für ihren Besuch treffen zu können. Den Vorschriften des Europäischen Parlaments<sup>1</sup> für den Empfang von Besuchergruppen zufolge haben Besucher mit einer anerkannten Behinderung, die

---

<sup>1</sup> Vorschriften des Europäischen Parlaments für den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola und Euromed-Scola, Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2002, geändert am 3. Juli 2006, am 10. Oktober 2007 und am 7. Juli 2008, PE 339.476/BUR.

offiziellen geförderten Besuchergruppen angehören, in bestimmten Fällen, wenn sie besondere Unterstützung benötigen, etwa die Begleitung durch einen Gebärdensprachdolmetscher, wenn sie in einem Rollstuhl sitzen und/oder wenn in einem angemessenen Rahmen besondere Vorkehrungen für eine bequeme An- und Abreise getroffen werden müssen, Anspruch auf zusätzliche Unterstützung. Um eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Besucher einen formalen Nachweis ihrer Behinderung vorlegen.

Die *betreffenden Personen* sind Besucher, die offiziellen geförderten Besuchergruppen angehören und die aufgrund ihrer Behinderung einen Anspruch auf zusätzliche Unterstützung besitzen.

Die *Datenverarbeitung* erfolgt sowohl manuell als auch automatisiert. Angaben zum Besuch werden online über ein Webformular erhoben, das über die Website des Europäischen Parlaments mittels der Softwareanwendungen FIVISIT und VISEP zugänglich ist. Falls der Besuch von einem Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) gesponsert wird, muss dieses MdEP ein Antragsformular für den geförderten Gruppenbesuch ausfüllen. Die Gruppenleiter werden über die Website des Europäischen Parlaments davon in Kenntnis gesetzt, dass das Referat Besuchergruppen und Seminare unterrichtet werden muss, wenn der Gruppe auch Personen mit Behinderungen angehören. Sie übermitteln diese Angaben normalerweise freiwillig. Wenn ein MdEP einen Antrag auf zusätzliche Unterstützung einreicht, setzt sich das für sprachliche Fragen zuständige Referat mit dem Gruppenleiter in Verbindung und teilt diesem mit, dass die zusätzliche Unterstützung für Besucher mit einer Behinderung gewährt wird, wenn die entsprechenden Unterlagen zur Bescheinigung dieser Behinderung vorgelegt werden. Unterlagen zum Nachweis der Behinderung werden manuell anhand eines strukturierten Datensatzes in Verbindung mit der Behinderung von Besuchern verarbeitet, der anhand bestimmter Kriterien zugänglich ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationen über Besucher mit einer Behinderung automatisiert (wie z. B. E-Mails) verarbeitet werden. Anhand der erhobenen Informationen prüfen die für Finanzfragen zuständigen Mitarbeiter des Referats Besuchergruppen und Seminare den Anspruch auf zusätzliche Unterstützung.

Die *Kategorien der verarbeiteten Daten* über Besucher des Europäischen Parlaments umfassen für alle Besucher Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse. Darüber hinaus werden bei Bedarf die Personalausweisnummer des Besuchers sowie Angaben zu seiner Gesundheit (Behinderung) erhoben und gespeichert. Die Daten werden auf verschiedenen Wegen erhoben, etwa:

- **Besucherformular:** Daten über Besuchergruppen werden vom Leiter der Besuchergruppe anhand eines Formulars erfasst. Das Besucherformular enthält Angaben zur Person des Gruppenleiters (Name, Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum) sowie Informationen zur Gruppe (Zahl der Personen, Sprache, in der die Gruppe geführt wird, Herkunftsland und -ort) sowie Datum und Ort des Besuchs.
- **Anmeldeformular für einen von einem Parlamentsmitglied gesponserten geförderten Gruppenbesuch beim Europäischen Parlament.** Das betreffende MdEP füllt ein Formular aus, das folgende Daten umfasst: Name des MdEP, Datum und Ort des Besuchs, Name der Besuchergruppe, Herkunftsort, Größe der Gruppe insgesamt, Zahl der zu fördernden Besucher und Zahl der Behinderten

sowie Kontaktangaben des Gruppenleiters (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail, Fax).

- **Offizieller Nachweis der Behinderung:** Das Referat Besuchergruppen und Seminare benötigt einen offiziellen Nachweis der Behinderung, wie z. B. (i) Behindertenausweis, (ii) Bescheinigung einer öffentlichen Stelle (z. B. Gesundheitsministerium) oder (iii) ärztliches Attest jüngeren Datums.

Im Hinblick auf die **Aufbewahrungsfrist** müssen papiergestützte Dateien über Zahlungen von Beihilfen bei Behinderung fünf Jahre lang aufbewahrt und anschließend an einem zentralen Ort am Arbeitsplatz des Referats Besuchergruppen und Seminare bzw. der GD COMM, Referat Haushaltskoordinierung, archiviert werden. Fotokopien der Originalunterlagen zum Nachweis der Behinderung sind ebenfalls fünf Jahre lang aufzubewahren. Daten zu der Frage, ob ein Teilnehmer behindert ist oder nicht, können zu statistischen Zwecken länger aufbewahrt werden, und sie werden anonymisiert verarbeitet.

Die Besucher werden anhand eines Standarddokuments, das jedoch noch erstellt werden muss, über die Verarbeitung ihrer Daten **informiert**. Vorerst werden auf der Website des Europäischen Parlaments über einen allgemeinen rechtlichen Hinweis allgemeine Informationen über den Datenschutz bereitgestellt.

Bezüglich der **Rechte der betroffenen Personen** wird in der Meldung nichts erwähnt.

Die verarbeiteten Daten werden dem Referat Haushaltskoordinierung der GD Kommunikation zum Zweck der Zahlung und finanziellen Überprüfung **übermittelt**. Dieses Referat bewahrt ebenfalls eine Kopie der Dateien auf.

In Bezug auf **Sicherheitsmaßnahmen** werden Büros, [...].

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

**Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 45/2001:** Die Verarbeitung von Daten von Besuchern des Europäischen Parlaments in Verbindung mit Behinderungen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ - Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung fällt unter Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, da sie vom Europäischen Parlament in Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Geltungsbereich des ehemaligen „Gemeinschaftsrechts“ fallen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt sowohl automatisiert als auch manuell; im letztgenannten Fall werden die verarbeiteten Daten in einer Datei gespeichert (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung). Daher ist die Verordnung Nr. 45/2001 anwendbar.

**Gründe für die Vorabkontrolle:** In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung heißt es: „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert.*“ Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Diese Liste umfasst auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a: „*Verarbeitung von Daten über Gesundheit*“. Die Verarbeitung von Daten

über Behinderungen von Besuchern stellen eindeutig eine solche Verarbeitung dar und unterliegt daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB.

**Ex-post-Vorabkontrolle:** Da Vorabkontrollen für Situationen bestimmt sind, die bestimmte Risiken beinhalten könnten, sollte der EDSB seine Stellungnahme vor Beginn der Verarbeitung abgeben. Im vorliegenden Fall war die Verarbeitung jedoch bereits erfolgt. In jedem Fall sollte den Empfehlungen des EDSB uneingeschränkt Rechnung getragen werden, und die Verarbeitungen sollten dementsprechend angepasst werden.

**Fristen:** Die Meldung des DSB ging am 8. September 2009 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung gibt der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab. Das Verfahren wurde für eine Dauer von insgesamt 143 Tagen ausgesetzt. Dementsprechend ist die vorliegende Stellungnahme bis spätestens 2. April 2010 abzugeben.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

In Artikel 5 der Verordnung Nr. 45/2001 werden die Kriterien aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Eines der in Artikel 5 Buchstabe a genannten Kriterien lautet, dass die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein muss, die im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt *„die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*, ein (Erwägungsgrund 27).

Die Verarbeitung von Daten von Besuchern des Europäischen Parlaments über Behinderungen ist Teil der legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Europäischen Parlament übertragen wurde. Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Besuch von Personen mit Behinderungen beim Europäischen Parlament zu erleichtern, indem ihnen eine zusätzliche Unterstützung gewährt wird, sofern sie die Kriterien in den Vorschriften des Europäischen Parlaments für den Empfang von Besuchergruppen erfüllen. Daher ist die Verarbeitung legitim.

Die Rechtsgrundlage ist in Artikel 19 der Vorschriften des Europäischen Parlaments für den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola und Euromed-Scola gemäß Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002, geändert am 3. Juli 2006, am 10. Oktober 2007 und am 7. Juli 2008, PE 339.476/BUR, verankert, der die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bestätigt.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit ist nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung verboten, sofern nach Artikel 10 Absatz 2 und/oder Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung keine Gründe dafür vorliegen.

Die Besucher werden gebeten, Angaben zu ihrer Behinderung zu machen, um ihren Besuch zu erleichtern, sowie Nachweise ihrer Behinderung vorzulegen, damit ihnen zusätzliche Unterstützung gewährt werden kann. Die Daten über Behinderung sowie die vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der Behinderung, die auch dem Ziel dienen, die erforderlichen Vorkehrungen für den Besuch treffen zu können, sind als Daten über

Gesundheit anzusehen, da sie die körperliche Behinderung der Person bescheinigen und auch Informationen über die Art der Behinderung erkennen lassen könnten (z. B. Antrag auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers, Antrag auf Unterstützung durch Bereitstellung eines Rollstuhls usw.). Dies ist jedoch kein Problem, da Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a die Verarbeitung solcher Daten zulässt, wenn „die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat“.

Nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung bedeutet Einwilligung „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“. Das Europäische Parlament teilte dem EDSB mit, dass die Erhebung von Daten und Nachweisen zu Behinderungen von Besuchern auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine solche Erhebung erfolgt jedoch normalerweise indirekt über den Leiter der Besuchergruppe. Damit eine solche Erhebung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung für angemessen erachtet werden kann, ist es besonders entscheidend, dass die betroffene Person angemessen darüber informiert wird, dass die Erhebung von Daten über Behinderung durch das Europäische Parlament auf einer rein freiwilligen Basis erfolgt. Der EDSB empfiehlt daher, dass die Mitteilung von Informationen über die Datenverarbeitung klare Angaben zur Freiwilligkeit der Erhebung von Daten über Behinderungen von Besuchern enthält.

### 3.4. Qualität der Daten

**Angemessenheit, Relevanz und Verhältnismäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“. Die dem EDSB vorgelegten Informationen über die verarbeiteten Daten erfüllen diese Anforderungen offensichtlich. Die verarbeiteten Daten sind erforderlich, um die Behinderung der Besucher des Europäischen Parlaments bewerten und den Besuchern eine Unterstützung anbieten zu können.

**Genauigkeit:** In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung ist geregelt, dass personenbezogene Daten nur „verwendet werden, wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“, und weiter: „es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit (...) unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.“ Die verarbeiteten Daten werden weitgehend im Namen der Besucher über den Gruppenleiter und/oder ein MdEP übermittelt. Das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung sind daher wichtige Möglichkeiten, die betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden sollen, um sicherzustellen, dass ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten sachlich richtig sind (vgl. Punkt 3.7).

**Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit:** In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung heißt es ferner, dass personenbezogene Daten nur „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ verarbeitet werden dürfen. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (vgl. Punkt 3.2), und auf das Thema Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen (vgl. Punkt 3.8) noch näher eingegangen.

### 3.5. Aufbewahrung von Daten

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten nur „so lange (...), wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder

*weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.*

Die papiergestützten Dateien in Verbindung mit Zahlungen von Unterstützungen bei Behinderung sowie Fotokopien der Originalunterlagen zum Nachweis der Behinderung werden fünf Jahre lang aufbewahrt und anschließend an einem zentralen Ort am Arbeitsplatz des Referats Besuchergruppen und Seminare bzw. der GD COMM, Referat Haushaltskoordinierung, für lange Zeit archiviert.

Der EDSB ist der Auffassung, dass die fünfjährige Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten und Nachweise der Behinderung angesichts der Haushaltsordnung der Europäischen Union, wonach Zahlungsbelege fünf Jahre nach der Haushaltsentlastung aufbewahrt werden müssen, angemessen ist.

Der EDSB hält jedoch die Archivierung von personenbezogenen Daten und Nachweisen der Behinderung über einen längeren Zeitraum weder für erforderlich noch für gerechtfertigt. Der EDSB ersucht das Europäische Parlament, wie bereits bei anderen Stellungnahmen zur Vorabkontrolle (2009-332), ein Verfahren zur Auswahl und Überprüfung von Daten einzurichten, bei dem personenbezogene Daten nur dann aufbewahrt werden dürfen, wenn sie von historischem Wert sind. Darüber hinaus ist der EDSB mit der Praxis der doppelten Aufbewahrung der Daten durch zwei verschiedene Referate nicht einverstanden und empfiehlt, dass alle Daten über Behinderung und die Zahlung von Unterstützungsleistungen bei Behinderung nur an einem einzigen Ort unter der Zuständigkeit eines hierzu benannten Referats aufbewahrt werden.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Daten zu statistischen Zwecken über einen längeren Zeitraum gespeichert werden können und nur auf der Grundlage streng anonymisierter Daten verarbeitet werden sollten.

### **3.6. Übermittlung von Daten**

Im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung können personenbezogenen Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft übermittelt werden, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1). Der Empfänger darf die Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“*, verarbeiten (Absatz 3).

Wie bereits erwähnt, werden die Daten innerhalb des Europäischen Parlaments zum Zweck der Zahlung der Beihilfe wegen Behinderung dem Referat Haushaltskoordinierung der GD Kommunikation übermittelt.

Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Übermittlung für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben des entsprechenden Empfängers erforderlich ist. Dies steht daher in Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung.

Um die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB, die Empfänger an ihre Verpflichtung zu erinnern, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden als die, für die sie übermittelt wurden.

### **3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung**

Artikel 13 der Verordnung begründet ein Auskunftsrecht der betroffenen Person auf Wunsch. Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht auf Berichtigung.

Der EDSB stellt fest, dass in Bezug auf die Verarbeitung, um die es hier geht, keine besondere Maßnahme zur Gewährleistung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung ergriffen wurde.

Der EDSB empfiehlt, dass das Europäische Parlament dafür Sorge trägt, dass Besucher ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung ihrer Daten ausüben können und dass sie Informationen darüber erhalten, wie sie diese Rechte ausüben. Dies kann in Form einer konkreten Mitteilung über die Datenverarbeitung (siehe 3.8 unten) geschehen.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

In Artikel 11 und 12 der Verordnung sind die Informationen aufgeführt, die betroffenen Personen mitzuteilen sind, um die Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. In Artikel 11 ist geregelt, dass die Informationen erteilt werden müssen, wenn die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. Wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, müssen die Informationen bei der ersten Aufzeichnung oder Übermittlung erteilt werden, sofern der betroffenen Person diese Daten noch nicht vorliegen (Artikel 12).

Im vorliegenden Fall werden Daten hauptsächlich indirekt über den Gruppenleiter und/oder das MdEP erhoben, es ist jedoch auch möglich, dass bestimmte Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben werden. Das Europäische Parlament hat dem EDSB mitgeteilt, dass es eine Datenschutzerklärung in Bezug auf die Verarbeitung erstellen wird. Der EDSB verweist nachdrücklich darauf, dass das Europäische Parlament eine Datenschutzerklärung im Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung annehmen sollte, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung vorzulegen ist und jederzeit problemlos zugänglich sein muss. Eine solche Erklärung sollte auch ordnungsgemäß die Anmerkungen des EDSB gemäß Abschnitt 3.3 und 3.7 dieser Stellungnahme beinhalten.

### **3.9. Sicherheitsmaßnahmen**

Nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung Nr. 45/2001 *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.“* Diese Maßnahmen sind insbesondere zu treffen, *„um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.“*

Aufgrund der vorliegenden Informationen hat der EDSB keinen Anlass zu der Vermutung, dass die vom Europäischen Parlament durchgeführten Maßnahmen angesichts von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

#### **4. Schlussfolgerung**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die vorstehend aufgeführten Erwägungen uneingeschränkt berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament sollte insbesondere:

- in der Datenschutzerklärung klare Angaben zur Freiwilligkeit der Erhebung von Daten über Behinderungen von Besuchern erteilen, damit die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung gewährleistet ist;
- personenbezogene Daten und Nachweise von Behinderungen nur während der erforderlichen Zeit bis zur Haushaltsentlastung speichern. Der EDSB ersucht das Europäische Parlament, ein Verfahren zur Auswahl und Überprüfung von Daten einzurichten, bei dem personenbezogene Daten nur dann archiviert werden dürfen, wenn sie von historischem Wert sind. Ferner empfiehlt der EDSB, dass alle Daten über Behinderung sowie über die Zahlung von Unterstützungsleistungen bei Behinderung nur an einem einzigen Ort unter der Zuständigkeit eines hierzu benannten Referats aufbewahrt werden;
- Daten nur zu statistischen Zwecken auf einer streng anonymisierten Basis verarbeiten;
- die Empfänger an ihre Verpflichtung erinnern, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden als die, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung);
- gewährleisten, dass Besucher ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung ihrer Daten ausüben können und dass sie Informationen darüber erhalten, wie sie diese Rechte ausüben (Artikel 13 und 14 der Verordnung);
- im Einklang mit den Empfehlungen in Abschnitt 3.8 dieser Stellungnahme eine Datenschutzerklärung annehmen, die im Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung steht und zum Zeitpunkt der Datenerhebung vorgelegt werden und jederzeit problemlos zugänglich sein sollte.

Brüssel, den 16. März 2010

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter